

An den Vorsitzenden des Rechtsaus-
schusses des Landtags von NRW

Herrn
Friedrich Schreiber, MdL
c/o Landtag NRW
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

AZ.: 1.2.100/5
Düsseldorf, 20. April 1993
/EO

Landesarbeitsgemeinschaft sozial-
demokratischer Juristinnen und
Juristen (ASJ) in NRW
Landesvorsitzender:
Prof. Dr. Albert Günther



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen die gestern verabschiedete
Stellungnahme des ASJ-Landesvorstandes NRW

- zum Entwurf des 11. Gesetzes zur Änderung des Juristen-
ausbildungsgesetzes (JAG) und
- zum Entwurf der Änderung der Juristenausbildungsordnung
(JAG)

mit der Bitte, diese in die Beratungen des Ausschusses zur Re-
form der Juristenausbildung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

(Albert Günther)

Anlage

Stellungnahme

des Landesvorstandes der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) in NRW

- zum Entwurf des 11. Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) und
- zum Entwurf der Änderung der Juristenausbildungsordnung (JAG)

(Stand der Entwürfe: Anfang Februar 1993)

Der ASJ-Landesvorstand begrüsst einen grossen Teil der in den vorgelegten Änderungsentwürfen vorgesehenen Neuregelungen zur Juristenausbildung. Anzuerkennen sind insbesondere die Bestrebungen, die Ausbildungsdauer zu verkürzen und die gemeinschaftsrechtlichen Belange im Rahmen der Ausbildung zu stärken. Auch die dem Prüfling eingeräumten Möglichkeiten zur flexibleren Gestaltung und Setzung von Schwerpunkten in der Ausbildung erkennen die Bedeutung der rechtsberatenden Berufe auf dem juristischen Arbeitsmarkt an und wirken der bisherigen Betonung des "Justiz-Juristen" entgegen. Die Stoffreduzierung und die Schaffung von Abschichtungsmöglichkeiten sind vom Ansatz her richtig, bedürfen jedoch noch weiterer Massnahmen. Überhaupt nicht vorgesehen ist das von der ASJ seit langem geforderte Ausbildungselement, nicht nur juristische Qualifikationen zu vermitteln, sondern auch die kommunikative Kompetenz der Prüflinge im Rahmen der Ausbildung zu fördern. Die Entwicklung von sozialem Verständnis und der Fähigkeit zu Verhandlungen und zum Ausgleich müssen in das "Trainingsprogramm" aufgenommen werden.

Ferner fehlen Vorschriften über die Pflicht zur Protokollierung des Verlaufs der mündlichen Prüfungen, wie sie z. B. beim Ablegen der Reifeprüfung (Abitur) oder in medizinischen Examina praktiziert wird.

Bei der Neuordnung der Juristenausbildung sieht der ASJ-Landesvorstand insbesondere noch Regelungsbedarf in folgenden Bereichen:

- Ausbau der Abschichtungsmöglichkeiten
- Protokollierung des Verlaufs der mündlichen Prüfungen durch Tonbandaufzeichnungen
- Konkretisierung der Anforderungen an Kenntnisse eines Rechtsgebietes "im Überblick"
- Volle Gleichstellung der Nicht-EG-Ausländer/innen auch im Beihilfebereich
- Verstärkung des Klausurentrainings im Vorbereitungsdienst
- Abbau der Benachteiligung nordrhein-westfälischer Referendare/Referendarinnen durch die Übergangsregelungen.

Zu den Regelungen im einzelnen:

Zu § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JAG:

In die Wahlfachgruppen sind im Bereich des Strafrechts auch die Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts aufzunehmen, das im juristischen Alltag einen nicht unerheblichen Raum einnimmt (z. B. Verkehrsrecht).

Zu § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 JAG:

Diese Vorschrift sollte wie folgt gefasst werden:

"Soweit in einem Rechtsgebiet Kenntnisse "im Überblick" verlangt werden, müssen einem Prüfling lediglich die gesetzlichen Grundstrukturen bekannt sein. Er soll in der Lage sein, diese auf der Grundlage juristischer Argumentationstechniken anzuwenden. Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur werden insoweit nicht verlangt. Zu den Wahlfachgruppen gehören auch die der jeweiligen Gruppe sachlich zuzuordnenden Pflichtfächer."

Mit der bisher verwandten Formulierung "ohne vertieftes Wissen der Rechtsprechung und Literatur" ist das Ziel einer erheblichen Stoffreduzierung und des Abbaus von Prüfungsangst nicht zu erreichen, da das Verständnis, wann ein Wissen "vertieft" ist, durch die Prüfenden weit auslegbar ist ("Gummi"-Regelung).

Zu § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 JAG:

Diese Regelung erscheint in ihrer Unbestimmtheit zu weit. Es ist nicht erkennbar, welche Personen mit der Prüfungstätigkeit betraut werden sollen (z. B. Bank-, Versicherungs- und/oder Verbandsjuristen?).

Zu § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 a JAG:

Werden als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im 1. Staatsexamen nunmehr nur noch drei Pflichtscheine über eine Lehrveranstaltung oder Übung (statt bisher 6 Scheine = jeweils grosser und kleiner Schein in dem jeweiligen Rechtsgebiet) verlangt, ist den Studentinnen und Studenten die eigene Leistungskontrolle erschwert. Auch erscheint nicht ausgeschlossen, dass die Studentinnen und Studenten versuchen werden, an den Lehrveranstaltungen oder Übungen "probehalber" teilzunehmen. Im übrigen ist die Gefahr zu sehen, dass die Ausbildung auf den Repetitor verlagert wird.

Zu § 8 Abs. 2 Satz 2 JAG:

Über die Regelung, dass die Prüflinge auch "Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde" besitzen sollen, werden von den Prüflingen Leistungen verlangt, die in § 3 Abs. 3 Nr. 3 nur im Rahmen einer Wahlfachgruppe verlangt werden. Dies erscheint widersprüchlich. Diese Vorschrift sollte demnach gestrichen werden.

Zu § 8 Abs. 4 JAG:

Die Übernahme des geltenden Rechts erscheint vor den jetzt vorgesehenen Änderungen nicht einleuchtend. Im Gesetz ist nicht präzisiert, in welcher Weise der Studiengang "zweckmässig" geordnet werden soll. Soll die Regelung erhalten bleiben, müsste der ordnungsgemässe Studiengang gesetzlich vorgegeben sein.

Die Regelung sollte sonst gänzlich gestrichen werden. Auch der Wegfall der bisherigen Absätze 2 und 3 in § 9 JAG macht eine Beibehaltung nicht erforderlich.

Zu § 1o Abs. 3 Satz 3 JAG:

Eine Begründung, warum künftig dem Prüfungsausschuss (statt bisher 2) nur noch 1 Professor/in des Rechts angehören soll, fehlt. Insoweit handelt es sich - entgegen der Begründung - nicht um eine sprachliche Gleichstellung.

Im übrigen könnten hier die Regelungen über die Protokollierung der Prüfung eingestellt werden, die dann auch in § 28 in Bezug genommen werden müssten.

Zu § 1o a JAG:

Abs. 1 sollte wie folgt gefasst werden:

"Auf Antrag können die Aufsichtsarbeiten in zwei zeitlich getrennten Abschnitten angefertigt werden (Abschichtung)."

Die Abschichtung nur für einen bestimmten Studienzeitpunkt vorzusehen, steht im Widerspruch zu dem erklärten Änderungsziel, die Prüfungsangst abzubauen. Es ist nicht einsehbar, warum die Abschichtungsmöglichkeit nicht durchweg gegeben werden soll. Erst damit wird ein wesentlicher Beitrag zum erstrebten Abbau von Prüfungsangst geleistet.

§ 1o a Abs. 3 entfällt.

Zu § 2o Abs. 2 Satz 2 JAG:

Der Entwurf bleibt eine Erklärung dafür schuldig, warum die (jährlich 2o) ~~Nicht~~-EG-Ausländer von der Absicherung im Krankheitsfall durch Gewährung einer Beihilfe nicht mit Deutschen und EG-Ausländern gleichgestellt werden. Falls die Nicht-EG-Ausländer von ihrer Unterhaltsbeihilfe eine eigene Krankenversicherung bezahlen müssen, dürfte die in der Begründung zu dieser

Vorschrift aufgeführte Gefahr nicht ausgeräumt sein, dass sie zu Nebentätigkeiten in einem der Ausbildung abträglichen Umfang gezwungen werden.

Zu § 20 Abs. 5 Satz 3 JAG:

Diese Vorschrift sollte wie folgt gefasst werden:

"Wer bis zum Stichtag (18 Monate vor Inkrafttreten des Gesetzes) das Studium oder den Referendardienst aufgenommen hat, hat das Recht, die Ausbildung nach neuem Recht fortzusetzen. Im Vorbereitungsdienst ist der Ausbildungsabschnitt nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 auf 4 Monate und der Ausbildungsabschnitt nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 auf 4 Monate zu kürzen."

Die Übergangsregelung benachteiligt die nordrhein-westfälischen Referendare/Referendarinnen gegenüber denen aus Bayern und Baden-Württemberg. Dort ist die verkürzte Ausbildung bereits eingeführt, so dass die Referendare/Referendarinnen einen zeitlichen Vorsprung bei dem Eintritt in das Berufsleben erlangen. Dem kann teilweise dadurch begegnet werden, dass die Referendare/Referendarinnen hier zu einem früheren Zeitpunkt wählen dürfen, ob sie die Ausbildung nach neuem Recht fortsetzen und damit abkürzen wollen. In diesem Falle wäre die Pflichtausbildung bei einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin von fünf auf vier Monate und die Wahlstation von bisher sechs auf vier Monate zu kürzen. Damit können (ausgehend von dem Inkrafttreten des JAG im Herbst 1993) auch schon die Referendare/Referendarinnen wählen, die im Frühjahr 1992 ihre Ausbildung begonnen haben. Mit der vorgezogenen Wahlmöglichkeit dürfte auch zu weiteren Einsparungen beigetragen werden.

Zu § 26 Abs. 3 Nr. 5 JAG:

Für die Klausuren-Arbeitsgemeinschaft ist - wie sich aus der Begründung zum JAG-Entwurf ergibt - vorgesehen, wöchentlich eine Klausur fertigen zu lassen. Diese Zahl erscheint als "Training für die Prüfung" zu gering. Es sollten zumindest zwei Klausuren pro Woche "freiwillig" geübt werden können. Zudem sollte klargestellt werden, dass über die Klausuren-Arbeitsgemeinschaft nur ein Teilnahmezeugnis erteilt wird, in dem die Wertung der einzelnen Klausuren nicht aufzuführen ist.